

# **SATZUNG**

## ***des Freizeitvereins „Loitscher Power-Frauen e.V.“***

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Loitscher Power-Frauen e.V.** im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39326 Loitsche, Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Haldensleben, Zweigstelle Wolmirstedt, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein organisiert in gemeinnütziger Tätigkeit Freizeitaktivitäten seiner Mitglieder. Er setzt sich für eine aktive, kreative, gesellige und sportliche Betätigung seiner Mitglieder ein. Der Verein fördert das Interesse seiner Mitglieder an sportlicher Betätigung, Fitness und Vitalität.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder, die ausschließlich in ihrer Freizeit erfolgt, dient der Erholung, der Entspannung und der Förderung der Gesundheit durch körperliche Bewegung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Treffen verwirklicht, die regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden. An den Treffen können alle Mitglieder des Vereins unentgeltlich teilnehmen. Inhalte der Veranstaltungen sind in erster Linie sportliche Übungen (wie Gymnastik, Fahrradfahren, Schwimmen), kreatives Gestalten und geselliges Beisammensein.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Regelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es werden vorzugsweise Frauen und Mädchen aufgenommen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
  - die vereinseigenen Einrichtungen für den dafür vorgesehenen Zweck zu benutzen.
  - Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
  - Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine gleichberechtigte Stimme, unabhängig von Alter, Position und Ansehen. Weiteres wird im § 9 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken und
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen lt. Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

## **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach unterschriebener Anerkennung der Satzung wirksam. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Halbjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - den Vorstand zu entlasten,
  - einen Vorstand zu wählen,

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen und
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Sie erfolgt persönlich oder an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
  - (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
    - Bericht des Vorstandes,
    - Bericht des Kassenprüfers,
    - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
    - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 und im Wahljahr:
    - Entlastung des Vorstandes,
    - Wahl des Vorstandes und
    - Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  - (5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  - (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  - (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
  - (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Aus wichtigem Grund kann es jeweils für den Zeitraum einer Versammlung auf ein anderes namentlich zu benennendes Vereinsmitglied übertragen werden. Zu diesem Zweck muss eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes ausgestellt und unterschrieben werden, aus der die Namen, Datum und Ort der Versammlung und der Wille hervorgehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist lt. §33 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsitzender
  - ein Stellvertreter
  - ein Kassierer
  - ein Schriftführer.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der StellvertreterIn, die/der KassiererIn und die/der SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/ seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenführung**

Die/Der KassiererIn verwaltet die Kasse des Vereins. Sie/Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße und rechnerisch richtige Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die folgende steuerbegünstigte Einrichtung / Körperschaft zu überführen:
  - Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Regionalverband Ohre-Börde.Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke in Loitsche zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.04.2006 beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes: